



3003 Bern, 24. Juli 2017

---

## Verfügung

In Sachen

**Flughafen Zürich AG**

betreffend

**provisorisches Schutzdach für luftseitige Bereitstellung A4 (GSA)  
Projekt-Nr. 17-03-001**

---

**stellt** das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 7. Juni 2017 (Eingangsdatum) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für ein provisorisches Schutzdach auf der Luftseite des Flughafens für die Bereitstellung der Gepäckwagen in der Vorfeldzone A ein; per 1. Januar 2021 soll das Provisorium wieder zurückgebaut werden (Nutzungsdauer knapp 4 Jahre).
2. Die FZAG begründete das Vorhaben damit, dass temporär verschiedene luftseitige Nutzungen aus der Zone des Grossprojekts «Zone A – Erweiterung GSA<sup>1</sup>» verdrängt würden, und für diese in der näheren Umgebung entsprechende Ersatzflächen geschaffen werden müssten, um geordnete Betriebsabläufe sicherzustellen. Da das bestehende Schutzdach V1 abgebrochen wird, plant die FZAG ein temporäres Schutzdach vor dem Gebäude A4.
3. Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular und Pläne.

---

<sup>1</sup> Gepäcksortieranlage

4. Das Schutzdach wird in Gerüstbauweise erstellt. Das Satteldach und die Seitenwand gegen das Vorfeld sind mit einer Dachhaut bespannt. In diese Seite sind transparente PVC Fenster eingearbeitet. Eine Regenrinne entlang der Längsseite zu Gebäude A4 fasst das Dachwasser auf. Ein Anprallschutz schützt das Provisorium, entlang der Längsseiten zu den Gebäuden A4 und V5 werden Leitplanken installiert, zudem sind mobile Sicherheitsabtrennungen mit Gittern vorgesehen. Die Abstellflächen unter dem Schutzdach werden beleuchtet. Die Metallkonstruktion wird mit Blitzschutz ausgerüstet. Der bestehende Dispo-Container wird unter das Dach versetzt und weiterverwendet.

Der Projektstandort liegt auf der Luftseite direkt vor dem Gebäude A4 und der Strassen-tunnel-Rampe. Die Zufahrt zum Bauplatz erfolgt via Tor 101. Beim Aufbau wird ein kleiner Teleskopkran zum Einsatz kommen. Nacharbeit ist nicht vorgesehen. Es fällt kein Baustellenabwasser an. Im Projektperimeter sind keine belasteten Standorte vorhanden. Der Baubeginn ist für Anfang Februar, der Bauabschluss für Anfang März 2018 vorgesehen. Die Baukosten werden mit rund Fr. 300 000.– veranschlagt.

5. Grundeigentümerin ist nach Angaben im Gesuch die FZAG.
6. Flugplatzanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden (Art. 37 LFG<sup>2</sup>). Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Gemäss dem Protokoll der VPK<sup>3</sup>-Sitzung vom 18. Mai 2017 (VPK 03/17) ist für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG durchzuführen.

7. Das Vorhaben wird mit der Verdrängung der Nutzungen durch die Grossbaustelle für die Erneuerung der GSA begründet; sie ist nachvollziehbar. Gemäss Gesuch soll das provisorische Schutzdach per 1. Januar 2021 zurückgebaut werden; seine Nutzungsdauer ist daher bis zum 31. Dezember 2020 zu befristen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist der heutige Zustand umgehend wiederherzustellen.

Sollte sich eine längere Nutzungsdauer abzeichnen, hat die FZAG rechtzeitig ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen. Dann wird zu prüfen sein, ob die temporäre Nutzung der Baute verlängert werden kann.

Die entsprechenden Bestimmungen sind ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufzunehmen.

8. Das Vorhaben liegt auf der Luftseite innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt weder eine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nut-

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

<sup>3</sup> Verfahrensprüfungskommission der FZAG

zungsbestimmungen noch sind Interessen Dritter tangiert. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen des Umweltschutzes, der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

9. Gemäss Art. 3 Abs. 1bis VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Da vom Vorhaben keine aviatischen Belange betroffen sind, konnte auf eine luftfahrtspezifische Prüfung verzichtet werden.
10. Am 8. Juni 2017 hörte das BAZL den Kanton Zürich an. Das Amt für Verkehr (AFV) schliesst sich in Schreiben vom 12. Juli 2017 den wenigen Anträgen der angehörten Fachstellen an. Die FZAG teilte am 19. Juli 2017 per E-Mail mit, dass sie – abgesehen von einem Antrag der Stadt Kloten – keine Einwände zu den Anträgen habe. Es liegen folgende Stellungnahmen vor:
  - Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 8. Juni 2017;
  - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 8. Juni 2017;
  - Koordination Bau und Umwelt, Kantonale Leitstelle für Baubewilligungen (KOBU), vom 20. Juni 2017;
  - Skyguide, Project and Planning, vom 22. Juni 2017;
  - Flughafenpolizei, Stabsabteilung – Planung / Technik, vom 26. Juni 2017;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 11. Juli 2017;
  - Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 12. Juli 2017.

Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

11. Die KOBU hält fest, das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der nachfolgenden Anträge zur Siedlungsentwässerung bewilligt werden:
  - Die Einlaufschächte im Bereich des provisorischen Schutzdaches, die in die Regenabwasserkanalisation entwässern, seien während dessen Bestehens provisorisch zu verschliessen; und
  - das auf dem provisorischen Dach anfallende Regenabwasser sei durch die Regenabwasserkanalisation abzuleiten.

Die Stadt Kloten stellt in der Stellungnahme vom 11. Juli 2017 einige Anträge, insbesondere betreffend Feuerpolizei (Ziffer 2), zur Befristung (Ziffer 3) und zur Bauausführung (Ziffern 4 bis 8).

Die FZAG hält zum Antrag [2.4], nach dem vor Bezug der Feuerpolizei Kloten, SRZ und der GVZ revidierte Brandschutzpläne einzureichen seien, fest, anlässlich einer Bespre-

chung vom 18. Juli 2017 zwischen der Brandschutzexpertin der FZAG und den Vertretern der Feuerpolizei Kloten, SRZ und GVZ sei vereinbart worden, dass zum provisorischen Schutzdach keine Brandschutzpläne einzureichen seien. Der Antrag sei daher als obsolet zu betrachten. Zu den übrigen Anträgen habe die FZAG keine Bemerkungen.

Da es sich beim geplanten Schutzdach nicht um ein Gebäude handelt, kann dem entsprochen werden. Die übrigen feuerpolizeilichen Anträge erscheinen zweckmässig; sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten, eine entsprechende Auflage wird verfügt und die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 11. Juli 2017 wird als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Dem Antrag betreffend Befristung wird mit der vorliegenden Verfügung entsprochen; die Anträge unter den Ziffern 4 bis 8 werden mit den generellen Bauauflagen gemäss Ziffer 12 unten erfüllt.

SRZ beantragt,

- sämtliche Zugänge ins bestehende Gebäude A4 sowie zu allen feuerwehrrelevanten Einrichtungen im Projektperimeter (CO<sub>2</sub>-Einspeisung, Absaugstutzen der Kälteanlage etc.) seien jederzeit zu gewährleisten.

Der Antrag ist zweckmässig und wird als Auflage in die vorliegende Verfügung übernommen.

Weder die Zollstelle des Flughafens, das AWA, die Skyguide noch die Flughafenpolizei haben Einwände gegen das Vorhaben.

12. Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen bzw. Festlegungen in die Verfügung zu übernehmen sind:

- Für das Vorhaben gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR<sup>4</sup> (lärmige Bauphase weniger als acht Wochen, keine Nachtarbeit, Empfindlichkeitsstufe ES IV);
- die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden;
- während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen;
- der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden;
- die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren;

---

<sup>4</sup> Baulärm-Richtlinie des Bundesamts für Umwelt (BAFU), Ausgabe 2006

- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten (z. B. Aushub-sicherungen, Gerüstungen etc.) sind zu befolgen;
  - die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Be-dingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unter-nehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorha-bens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter; und
  - im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
13. Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Plangenehmigung für das provisorische Schutzdach für die luftseitige Bereitstellung unter Berücksichtigung der zu verfügbaren Festlegungen und Auflagen erteilt werden kann.
14. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der GebV-BAZL<sup>5</sup>, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:	
Staatsgebühr AWEL (Siedlungsentwässerung)	Fr. 150.00
Ausfertigungsgebühr BV KOBU	<u>Fr. 112.80</u>
Total	Fr. 262.80

Die Stadt Kloten verrechnet gemäss Stellungnahme vom 9. Juni 2017 aufgrund des tatsächlichen Aufwandes eine Gebühr von Fr. 465.–.

Andere Stellen machen keine Gebühren geltend. Die Bezahlung der oben genannten Gebühren wird verfügt.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

15. Nach Art. 49 RVOG<sup>6</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

<sup>5</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

16. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFV zugestellt (mit normaler Post). Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

**verfügt:**

1. Das Vorhaben der FZAG für das provisorische Schutzdach für die luftseitige Bereitstellung inkl. Beleuchtung und Verschiebung des Dispo-Containers auf der Luftseite des Flughafens wird wie folgt genehmigt:
  2. Massgebliche Unterlagen  
  
Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 7. Juni 2017 (Eingangsdatum) inkl.
    - Plan Nr. 18897; Gepäcksortieranlage, Provisorium Schutzdach, Situation 1:1000, FZAG, 19.5.2017;
    - Plan Nr. A.A4.33.02, Gepäcksortieranlage, Provisorium Schutzdach, Grundriss / Ansicht / Schnitt, 1:200, Steigerconcept AG, 8045 Zürich./ FZAG, 19.5.2017.
  3. Standort  
  
Luftseite, Vorfeldzone A, nördlich Gebäude A4, Grundstück-Kat.-Nr. 3139.14 (Kloten)
  4. Festlegungen
    - 4.1 Die Nutzungsdauer des oben genannten Provisoriums ist längstens bis zum 31. Dezember 2020 begrenzt. Spätestens nach Ablauf dieser Frist ist der heutige Zustand umgehend wiederherzustellen. Sollte sich eine längere Nutzungsdauer abzeichnen, hat die FZAG rechtzeitig ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch einzureichen.
    - 4.2 Für das Vorhaben gilt die Massnahmenstufe A der BLR.
  5. Auflagen
    - 5.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
    - 5.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

- 5.3 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden.
- 5.4 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter [www.afv.zh.ch/meldungen](http://www.afv.zh.ch/meldungen) zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 5.5 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten (z. B. Aushubsicherungen, Gerüstungen etc.) sind zu befolgen.
- 5.6 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 5.7 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 5.8 Die Einlaufschächte im Bereich des provisorischen Schutzdaches, die in die Regenabwasserkanalisation entwässern, sind während dessen Bestehens zu verschliessen.
- 5.9 Das auf dem provisorischen Dach anfallende Regenabwasser ist durch die Regenabwasserkanalisation abzuleiten.
- 5.10 Sämtliche Zugänge ins bestehende Gebäude A4 sowie zu allen feuerwehrelevanten Einrichtungen im Projektperimeter (CO<sub>2</sub>-Einspeisung, Absaugstutzen der Kälteanlage etc.) sind jederzeit zu gewährleisten.
- 5.11 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten unter den Ziffern 2.1 bis 2.3 sowie 2.5 und 2.6 in der Stellungnahme vom 11. Juli 2017 (Beilage) sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
6. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die kantonale Gebühr für die Prüfung des Gesuchs beträgt insgesamt Fr. 262.80; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch den Kanton Zürich.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuchs und ihre Stellungnahme beträgt insgesamt Fr. 465.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

7. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
  - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBE, Postfach, 8058 Zürich.
8. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
  - Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation  
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

### **Beilage**

- Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 11. Juli 2017

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.